

# Anlage 7

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 10.06.2015
Thema	Anfrage zu fehlerhaften SmartMeter Zählern
Anfrage	Herr Dittmayer, FDP-Fraktion – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 27.05.2015
Beantwortung	Werkleitung

## **Frage:**

*„Mehrere Bürger der Stadt Norderstedt haben von den Stadtwerken Post bekommen, dass die neu installierten elektronischen Zähler möglicherweise fehlerhaft arbeiten. Daher sollen alle sog. Smart Meter ausgetauscht werden, da diese teilweise einen zu geringen Verbrauch angezeigt haben, bzw. anzeigen. In diesem Schreiben wird auch unterstellt, dass bei fehlerhaften Zählern die Kunden mehr Strom als abgerechnet verbraucht haben und die Stadtwerke gesetzlich verpflichtet sind, die Differenz nachträglich den Kunden in Rechnung zu stellen. In diesem Zusammenhang bittet die FDP Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Die Stadtwerke behaupten, dass bei fehlerhaften Zählern generell zu wenig Strom berechnet wurde. Wie sieht es aus, wenn Zähler einen zu hohen Stromverbrauch anzeigen, bzw. angezeigt haben?*
- 2. Die Stadtwerke sind für die einwandfreie Funktion der Zähler verantwortlich. Wie kann hier der Stromverbraucher haftbar gemacht werden, anstatt der Hersteller der Stromzähler?*
- 3. Welche Gesetze schreiben es den Stadtwerken vor, den Differenzbetrag nachträglich abzurechnen?*
- 4. Wie wird der tatsächliche Verbrauch gegenüber dem angegebenen Verbrauch exakt festgestellt?“*

## **Erläuterungen der Werkleitung**

### **Frage 1:**

Die Stadtwerke behaupten, dass bei fehlerhaften Zählern generell zu wenig Strom berechnet wurde. Wie sieht es aus, wenn Zähler einen zu hohen Stromverbrauch anzeigen, bzw. angezeigt haben?

### **Antwort:**

Der bei den Smart Metern aufgetretene Fehler, kann nur einen Minderverbrauch zur Folge haben, dies haben umfangreiche Tests ergeben. Wenn ein Zähler einen erhöhten Verbrauch aufweisen sollte, dann ist das gesetzliche vorgeschriebene Verfahren nach §18 StromGKV<sup>1</sup> anzuwenden, welches hierzu auch analog bei der Abrechnung eines Minderverbrauchs angewendet wird.

### **Frage 2:**

Die Stadtwerke sind für die einwandfreie Funktion der Zähler verantwortlich. Wie kann hier der Stromverbraucher haftbar gemacht werden, anstatt der Hersteller der Stromzähler?

### **Antwort:**

Der Stromverbraucher wird nicht haftbar gemacht. Es handelt sich lediglich um ein Nachberechnungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, welches anwendbar ist, wenn fehlerhafte Zählwerte für Abrechnungszwecke verwendet worden sind.

Der Hersteller wechselt im Rahmen der Gewährleistung die potentiell betroffenen Smart Meter und übernimmt die Kosten für den kompletten Tausch der Zähler.

---

<sup>1</sup> Auszug StromGKV §18 Berechnungsfehler:

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

**Frage 3:**

Welche Gesetze schreiben es den Stadtwerken vor, den Differenzbetrag nachträglich abzurechnen?

**Antwort:**

Siehe dazu die Antwort der Frage 1.

**Frage 4:**

Wie wird der tatsächliche Verbrauch gegenüber dem angegebenen Verbrauch exakt festgestellt?

**Antwort:**

Der Verbrauch wird anhand einer Durchschnittswertermittlung aus dem Kundenverbrauch der letzten beiden Verbrauchsperioden ermittelt. Dazu weiter erläuternd siehe StromGVV §18.

Norderstedt, den 10. Juni 2015

Werkleitung